

Urteil des Bezirksgerichts Erfurt

vom 19. Mai 1959

— I BS 65/59 —

Seit Mitte 1957 empfing der Angeklagte A. mit seinem Fernsehgerät regelmäßig das Programm des westdeutschen Fernsehfunks. Er lud zu den Sendungen stets mehrere Familien ein und bald war es im ganzen Dorf bekannt, daß man zu A. gehen könne, wenn man das westdeutsche Fernsehprogramm sehen wolle. Insbesondere haben sich bei dem Angeklagten auch mehrere Familien den Hetzfilm „Soweit die Füße tragen“ in sechs Fortsetzungen von Februar bis April dieses Jahres angesehen. Dieser als „Tatsachenbericht“ ausgegebene Film zeigt Begebenheiten, die von westdeutschen Propagandastellen in übelster Weise erlogen wurden. Insbesondere werden die Lebensverhältnisse in der Sowjetunion und die Behandlung der ehemaligen deutschen Kriegsgefangenen verunglimpft und es wird erneut der Versuch unternommen, der deutschen Bevölkerung vorzulügen, es gebe in der Sowjetunion noch Schweigelager mit deutschen Kriegsgefangenen. Der Angeklagte A. lud auch Bürger ein, sich die westdeutschen Sendungen „Das mitteldeutsche Tagebuch“, die Tages- und Wochenschau und Interviews mit dem Kriegsminister Strauß anzusehen. Dem Angeklagten war bekannt, daß in diesen Sendungen die Adenauer-Politik verherrlicht wird und die Zustände in der DDR und im übrigen sozialistischen Lager verleumdet werden. Um andere Bürger negativ gegen die DDR zu beeinflussen, versammelte der Angeklagte deshalb vorwiegend solche Menschen um sich, die von ihm ökonomisch abhängig waren. Wenn bei den Fernsehsendungen einige Besucher die Wahrheit des Dargestellten anzweifeln, widersprach der Angeklagte und äußerte, er habe diese Verhältnisse selbst so festgestellt.

Weiterhin hat der Angeklagte A. seit 1951 laufend westdeutsche illustrierte Zeitschriften anderen Bürgern zugänglich gemacht. Ferner hatte der Angeklagte zwei Jagdgewehre bis zu seiner Inhaftierung auf dem Boden seines Hauses versteckt.

Der Angeklagte S. hat seit Mai 1958 sein Fernsehgerät in der Gastwirtschaft aufgestellt und Sendungen des westdeutschen Fernsehfunks vor allem Jugendlichen im Alter von 18 bis 24 Jahre zugänglich gemacht. Obwohl er wiederholt von Angehörigen der Volkspolizei aufgefordert worden war, den Empfang des westdeutschen Fernsehprogramms in seiner Gaststätte zu unterlassen, empfing er weiterhin diese Programme. Er löschte während der Hetzsendungen gegen die DDR und gegen das übrige sozialistische Lager lediglich das Licht und schloß die Tür ab, um nicht überrascht zu werden. Seit Mai 1958 hat der Angeklagte anderen Bürgern etwa 200 Sendungen des westdeutschen Fernsehfunks vorgeführt, so u. a. ebenfalls den Film „Soweit die Füße tragen“, Tagesschauen und die Sendung „Jahrestag der Ereignisse in Ungarn“, in der gegen die Sowjetunion und die Sowjetarmee gehetzt wurde. Wenn die jungen Zuschauer an der Wahrheit der Sendungen zweifelten, dann sagte auch der Angeklagte S. der Wahrheit zuwider, er sei während des Krieges Panzerfahrer gewesen und hätte die geschilderten Zustände erlebt. Auch in anderen Fällen kommentierte er die Sendungen und versuchte, den jungen Menschen einzureden, die imperialistischen Staaten seien dem sozialistischen Lager in der waffentechnischen Ausrüstung überlegen.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Bezirksgericht die Angeklagten wegen fortgesetzter Propaganda und

staatsgefährdender Hetze im schweren Fall und, soweit es den Angeklagten A. betrifft, in Tatmehrheit mit unbefugtem Waffenbesitz zu Zuchthausstrafen verurteilt. Weiterhin hat es die Fernsehgeräte der Angeklagten eingezogen.

Aus den Gründen:

Mit der vorsätzlichen Verbreitung der westdeutschen Fernsehsendung hat der Angeklagte A. den westdeutschen Militarismus verherrlicht, gegen andere Völker, insbesondere die der Sowjetunion und auch gegen die Arbeiter- und Bauern-Macht der DDR gehetzt. Es war das Ziel des Angeklagten, durch die Verunglimpfung der Verhältnisse in der Sowjetunion und in der DDR und durch die Verherrlichung der Verhältnisse in Westdeutschland zu erreichen, daß sich die negative Einstellung der beim Fernsehempfang anwesenden Personen gegen die DDR und die Sowjetunion verstärkt bzw. festigt. Dieses Verhalten des Angeklagten erfüllt hinsichtlich der Verherrlichung des westdeutschen Militarismus sowie der Hetze gegen die Sowjetunion den Tatbestand des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 StEG und hinsichtlich der Hetze gegen die Arbeiter- und Bauernmacht der DDR den Tatbestand des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG.

Das Verhalten des Angeklagten A. ist auch als ein schwerer Fall im Sinne des § 19 Abs. 3 StEG zu beurteilen, denn er hat bei der Begehung seiner strafbaren Handlungen planmäßig gehandelt. Die Planmäßigkeit ist keine besondere, neben dem Vorsatz bestehende Schuldform, auch keine besondere Form des Vorsatzes. Sie muß allerdings vom Vorsatz des Täters mit umfaßt, also von ihm gewußt und gewollt sein. So wie das objektive Tatgeschehen Aufschluß über das Bewußtsein und den Willen des Täters gibt, so sind auch bezüglich der Planmäßigkeit seiner Handlung entscheidende Schlußfolgerungen aus den objektiven Feststellungen über den Verlauf und Inhalt der Tat zu ziehen.

Im vorliegenden Fall beweist das objektive Tatgeschehen, daß der Angeklagte planmäßig gehandelt hat. Er hat die Hetzsendungen des westdeutschen Fernsehdienstes nicht etwa in Anwesenheit des entsprechenden Personenkreises nur „zufällig“ abgehört, sondern bereits beim Einstellen des Fernsehgerätes gewußt, um welche Sendungen es sich handelt und das Ziel verfolgt, die folgenden Hetzsendungen dem anwesenden Personenkreis weiter zu vermitteln. Diese Sendungen kommentierte er darüber hinaus noch zum Teil mit eigenen Worten. In diesem vorsätzlichen Empfang der Hetzsendungen des westdeutschen Fernsehdienstes mit dem konkreten Ziel, sie dem anwesenden Personenkreis zugänglich zu machen, um bei ihm eine negative Einstellung zur Arbeiter- und Bauern-Macht der DDR und zur Sowjetunion hervorzurufen oder zu festigen, liegt die zum Tatbestand des § 19 Abs. 3 StEG gehörende Planmäßigkeit des Handelns. Die einzelnen Handlungen des Angeklagten stehen im Fortsetzungszusammenhang. Sie richten sich jeweils gegen das gleiche Objekt: die ideologisch-politischen Grundlagen des Arbeiter- und Bauern-Staates. Auch die Begehungsweise und Zielsetzung sowie der zeitliche Zusammenhang sind gegeben. Der Angeklagte S. hat sich ebenfalls mit der vorsätzlichen Verbreitung der westdeutschen Fernsehsendungen einer fortgesetzten staatsgefährdenden Propaganda und Hetze im schweren Fall nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Abs. 3 StEG schuldig gemacht. Auch bei ihm trifft das in dieser Hinsicht bereits für den Angeklagten A. Ausgeführte zu.

Die planmäßige Hetze, die beide Angeklagten gegen die DDR und die Sowjetunion verbreiteten, besitzt eine hohe Gesellschaftsgefährlichkeit und ist moralisch-politisch sehr verwerflich. In der gegenwärtigen Si-